jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1985/11/5 85/05/0091

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.11.1985

Index

Verwaltungsverfahren - AVG
L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien
L82000 Bauordnung
L82009 Bauordnung Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3
BauO Wr §128
BauRallg

Rechtssatz

Wusste der Antragsteller, mit welchen Unterlagen sein Ansuchen um Erteilung der Benützungsbewilligung ausgestattet sein muss, dient die in einem Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG eingeräumte Frist nur der Vorlage der Unterlagen, nicht aber ihrer Beschaffung (Hinweis E 1.3.1960, 797/59, VwSlg 5224 A/1960).

Schlagworte

Baurecht allgemein spezielle Zuordnung offen BauRallg12Formgebrechen behebbare Beilagen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985050091.X01

Im RIS seit

16.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at